Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

Fotokopien 1 des rechtsgült. Bebauungsplanes Nr. 536

Bebauungsplan Nr. 536

der

Stadt Minden

für das Gebiet zwischen Hahler Straße, Steinstraße, Hardenbergstraße, Roonstraße und Ringstraße.

Text

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem sind eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis beigefügt.

2. Plangebietsgrenze

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Abweichend von § 8 Abs. (2) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) sind im Gewerbegebiet GE (E) nur nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen zulässig. Anlagen, die nach § 8 Abs. (3) ausnahmsweise zugelassen werden können, sind allgemein zulässig.
Im Sondergebiet "Krankenhaus" sind Krankenhaus, Schwesternwohnheim und Krankenhausverwaltung einschließlich zugehöriger Nebengebäude und Nebenanlagen zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die Zahl der Vollgeschosse ist für "Reines Wohngebiet" als zwingend, für "Allgemeines Wohngebiet" und "Gewerbegebiet" als Höchstgrenze festgesetzt.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Abweichend von § 22 Abs. (1) BauN VO sind im Gewerbegebiet und im Sondergebiet Krankenhaus Gebäude über 50 m Länge zulässig.

In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Wegen der besonderen Lage des Grundstücks Steinstraße Nr. 34 (Flur 23 Flurstücke 43 und 39) ist eine 1-geschossige Überschreitung der hinteren Baugrenze bis zu 10,0 m gestattet.

6. Mindesgröße der Baugrundstücke

Die Mindesgröße der Baugrundstücke beträgt für:

WR (II) o = 600 qm

WA (III) o = 600 qm

Von den Mindestgrößen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf den Baugrundstücken Reihenhäuser, Doppelhäuser oder Garagen errichtet werden sollen.

7. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

8. Einfriedigung der Vorgärten

Die Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen.

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

9. Verkehrsflächen

Sofern die durch Begrenzungslinien festgesetzten Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün und Trennstreifen aufgeteilt sind, hat diese Darstellung nur nachrichtliche Bedeutung.
Beim Ausbau der Verkehrsflächen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Böschungen auf diesen Grundstücken zu dulden.

Für den Planentwurf und die Plananfertigung:

Minden, den 11. März 1968

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 19. April 1968 aufgestellt worden.

Minden, den 23. April 1968

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 1. Juli 1968 bis 5. August 1968 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 6. August 1968

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 23 -

(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 30. August 1968 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 5. September 1968

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

4

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27. 8. 71 genehmigt worden.

Detmold, den 27. 8. 71
Aktenzeichen: 34.30.11-11/07 79

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 21 Detmold

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 7. 9. 197 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 7. 9. 197 bis 11. 10. 197 öffentlich ausgelegen.

Minden, den

Der Stadtdirektor